

Örtliche Bauvorschrift über die Zulässigkeit von

DACHGAUBEN

1. Rechtsgrundlage

§ 74 der Landesbauordnung i.d.F. vom 08.08.1995 (GBL S. 617)

2. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung

- 2.1 Dachgauben sind nur zulässig bei Dächern, die eine Neigung von mehr als 28 Grad aufweisen.
- 2.2 Die Belange des Denkmalschutzes bzw. die Bestimmungen des § 12 der LBO werden durch diese Satzungsregelung nicht berührt.

3. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Dachgauben müssen hinsichtlich Lage, Ausmaß und Gestaltung mit der jeweiligen Dachfläche harmonisieren. Hierzu sind - in Abhängigkeit der Gaubenart - die nachstehenden Maßgaben zu beachten, wobei zur näheren Erläuterung auf die in der Anlage dieser Satzung beigefügten zeichnerischen Darstellungen verwiesen wird:

3.1 Lage und Ausmaße

a) Schleppgauben (zur Erläuterung siehe Anlage 1)

Die Länge der Schleppgauben darf maximal die Hälfte der Dachlänge des Hauptdaches, die Höhe von Oberkante Dachhaut des Hauptdaches bis Oberkante Dachhaut des Gaubendaches im Bereich der senkrechten vorderen Gaubenwand maximal 1,50 Meter betragen.

Der seitliche Abstand zwischen dem Ortgang des Hauptdaches und der senkrechten Seitenwand der Schleppgaube muß mindestens ein Viertel der Länge des Hauptdaches betragen.

Werden mehrere Gauben auf einer Dachseite geplant darf die Summe der Gaubenzlängen die Hälfte der Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand zwischen zwei seitlichen Gaubenwänden muß mindestens 1,50 Meter betragen.

Der Abstand zwischen Traufe des Hauptdaches und dem Ansatz der senkrechten vorderen

Gaubenwand muß in der Hauptdachschräge gemessen mindestens 0,90 Meter, zwischen First und Ansatz Gaubendach mindestens 0,60 Meter betragen.

Bei großen Dachüberständen des Hauptdaches im Ortgangbereich dürfen die Dachgauben nicht über die darunterliegenden Giebelwände des Gebäudes hinausragen.

b) Dreiecksgauben (zur Erläuterung siehe Anlage 2)

Die Breite der Dreiecksgauben im Bereich der Schnittlinie der senkrechten vorderen Gaubenwand mit dem Hauptdach darf höchstens 3,00 Meter, die Höhe senkrecht zwischen dem Hauptdach und Oberkante First der Dreiecksgauben höchstens 2,50 Meter betragen. Der Abstand zwischen 2 Dreiecksgauben muß mindestens 1,00 Meter betragen, gemessen an der breitesten Stelle der vorderen senkrechten Gaubenwand. Dieser Abstand gilt gleichermaßen zwischen dem Ortgang des Hauptdaches und dem Beginn der ersten Dreiecksgaube.

Der Abstand zwischen Traufe des Hauptdaches und dem Ansatz der vorderen senkrechten Gaubenwand muß in der Hauptdachschräge gemessen mindestens 0,90 Meter, zwischen First und Ansatz Gaubendach mindestens 0,60 Meter betragen.

Bei großen Dachüberständen des Hauptdaches im Ortgangbereich dürfen die Dachgauben nicht über die darunterliegenden Giebelaußenwände des Gebäudes ragen.

c) Zwerchgauben (zur Erläuterung siehe Anlage 3)

Die Breite der Zwerchgaube im Bereich der senkrechten vorderen Gaubenwand darf höchstens 1,50 Meter, die Höhe von Oberkante Dachhaut des Hauptdaches bis zum Schnittpunkt der seitlichen Gaubenwand mit der Dachhaut des Gaubendaches ebenfalls höchstens 1,50 Meter betragen.

Die Dachneigung des Zwerchdaches darf maximal 45° betragen.

Der Abstand zwischen mehreren Zwerchgauben muß mindestens 1,50 Meter betragen. Der seitliche Abstand zwischen dem Ortgang des

Hauptdaches und der senkrechten Seitenwand der ersten Zwerchgaube muß mindestens ein

Viertel der Dachlänge betragen. Die

Summe der einzelnen Gaubenbreiten darf ein Maß von einem Drittel der Länge des Hauptdaches nicht überschreiten.

Der Abstand zwischen der Traufe des Hauptdaches und dem Ansatz der vorderen Gaubenwand muß in der Hauptdachschräge gemessen mindestens 0,90 Meter, zwischen First und Ansatz Gaubendach mindestens 0,60 Meter betragen.

Bei großen Dachüberständen im Ortgangbereich des Hauptdaches dürfen die Dachgauben nicht über die darunterliegenden Giebelwände hinausragen.

3.2 Gaubengestaltung

Die vorderen senkrechten Ansichtsflächen der Gauben sind als Fenster auszubilden. Die seitlichen Flächen der Gauben können verglast werden. Die Gauben sind in gleicher Farbe wie das Hauptdach einzudecken. Es ist nur ein Gaubentyp pro Haus zulässig. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig.

4. Ausnahmen

Es können auch andere Formen von Gauben (Tonnendachform, Sheddachform, geschwungene Formen) sowie andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Maße zugelassen werden, wenn die Dachaufbauten mit der Gebäudeansicht und der jeweiligen Dachfläche harmonisieren oder technische Zwänge dies erfordern.

Achern, den 07.02.1997

.....
Köstlin, Oberbürgermeister

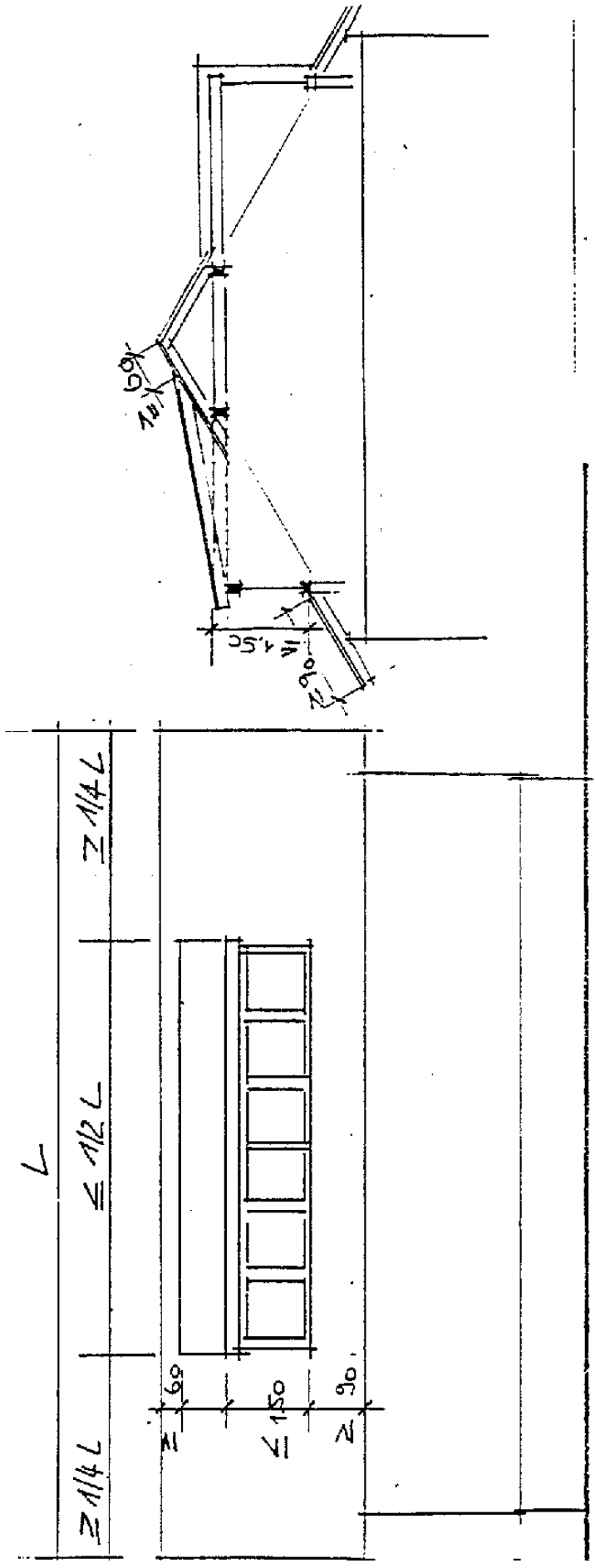
Ausfertigung:

Die örtlichen Bauvorschriften entsprechen dem Satzungsbeschluß vom 15.12.1997. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Achern, den 17.12.1997

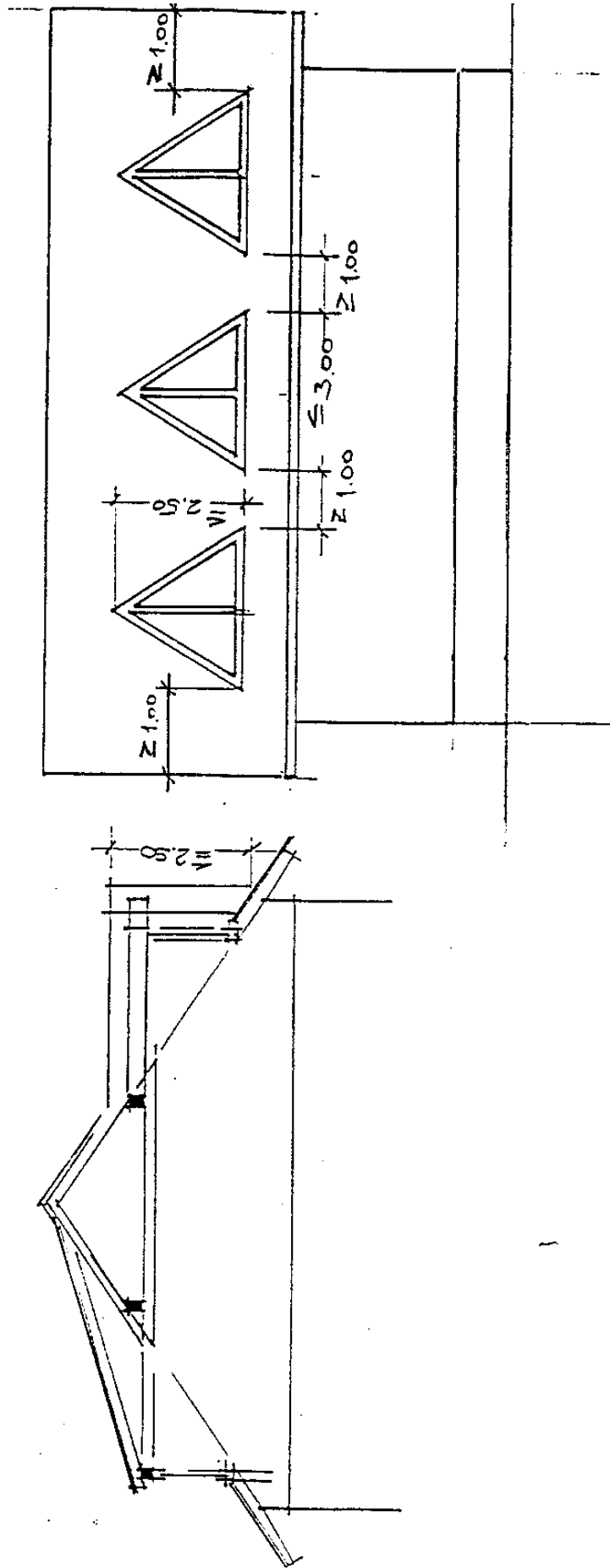
Köstlin , Oberbürgermeister

SCHLEPPGAUBEN



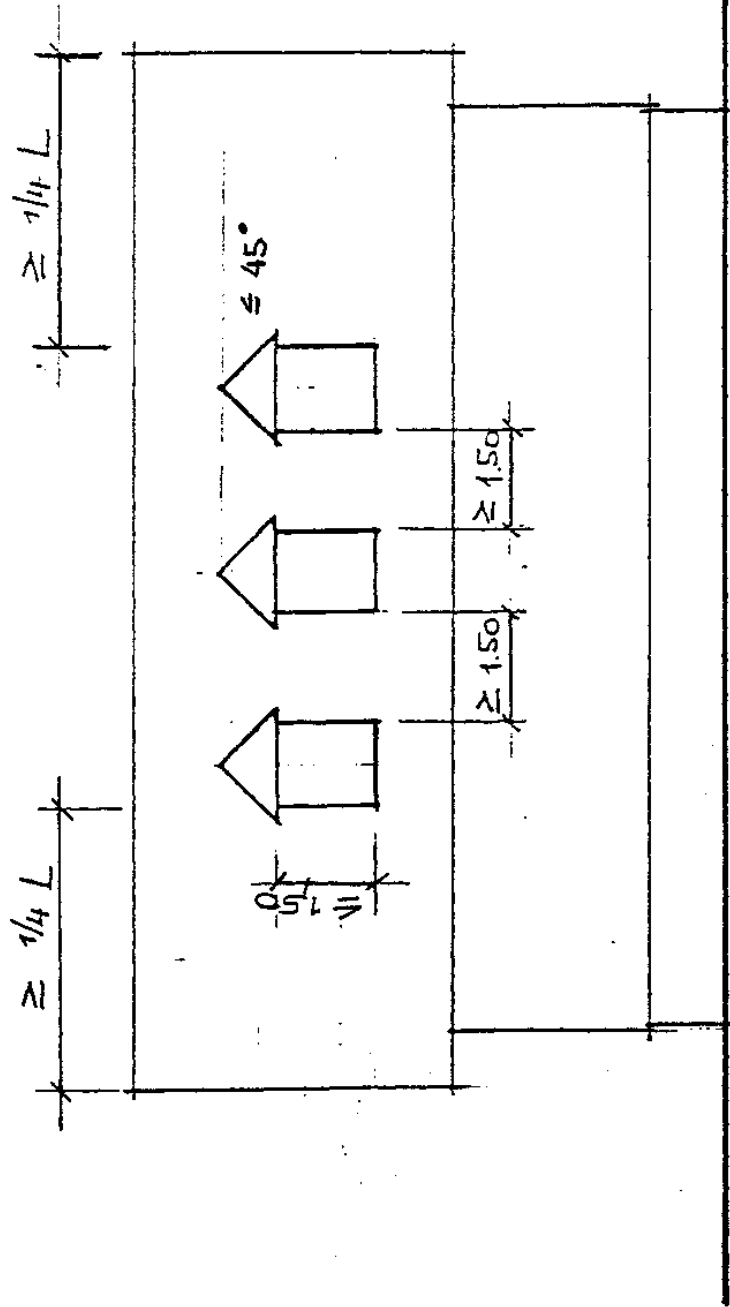
Anlage I zur örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Dachgauben

DREIECKSGAUBEN



Anlage 2 zur örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Dachgauben

ZWERCHGAUBEN



Anlage 3 zur örtlichen Bauvorschrift über die Zulässigkeit von Dachgauben